

## **Die Universität als rechtlicher Raum**

Prof. Dr. iur. Paul Richli, Rektor der Universität Luzern

### **Zusammenfassung**

Die Universität ist eine sehr komplexe Einrichtung des öffentlichen Rechts. Ihr rechtlicher Raum wird durch zahlreiche organisatorische Bestimmungen und Rechtsverhältnisse strukturiert. Diese betreffen die Organe der Universität, das Universitätspersonal, Studentinnen und Studenten, den Universitätsträger und aussenstehende Akteure (Dritte).

Auf die Organisation und die Rechtsverhältnisse haben die Wissenschaftsfreiheit und die Autonomie einen grossen Einfluss. Die Wissenschaftsfreiheit schützt insbesondere die Professorinnen und Professoren gegen Vorgaben der Universität mit Bezug auf die Inhalte von Lehre und Forschung. Die Autonomie schützt die Universität vor allem gegenüber dem Einfluss des Universitätsträgers, der sie eingeräumt hat.

Die Leistungsvereinbarung oder der Leistungsauftrag ist für die Finanzierung der Universität heute eine zentrale Grundlage. Sie ist aber noch zu sehr auf die Interessen des Universitätsträgers ausgerichtet. Die Aspekte der Zweiseitigkeit und der Stabilität müssen gestärkt werden. Insbesondere ist an eine mehrjährige Vereinbarungsperiode zu denken, damit die Universität über eine grössere finanzielle Stabilität verfügt.

Der Universitätsrat ist ein historisch junges Organ der Universität; er geht auf die 90er-Jahre zurück und hat einen Zusammenhang mit dem Vordringen des New Public Management in die Staatsverwaltung. Mit ihm verbunden ist eine grössere Autonomie der Universität, die aber zugleich eine grössere finanzielle Verantwortung im Vergleich zu jener des Universitätsträgers mit sich bringt. Die Zusammensetzung des Universitätsrates nimmt noch zu wenig Rücksicht auf die Finanzierung und die Verantwortungsträger der Universität. Angesichts des erheblichen finanziellen Risikos, dem die Universität ausgesetzt ist, ist die Universität legitimiert, eine vermehrte Mitwirkung in diesem Organ zu thematisieren. Entweder sollten Mitglieder der Universität, insbesondere Professorinnen und Professoren, im Universitätsrat vertreten sein oder sollte die Universität mindestens die Möglichkeit haben, für einen Teil der Universitätsratsmitglieder Wahanträge zu stellen.

Die strukturell vergleichsweise wenig flexible Personalkategorie der Professorinnen und Professoren macht die Anpassung der Universität an veränderte Verhältnisse zu einer erheblichen Herausforderung. Professorinnen und Professoren müssen angesichts der ausgeprägten Schutzbedürftigkeit gegen das Risiko der Entlassung möglichst abgesichert werden. Dies ist heute faktisch weitgehend der Fall, obwohl Professuren in den letzten Jahren und Jahrzehnten an den meisten Universitäten aus dem System der festen Amtsdauer in das System der zeitlich unbefristeten Anstellung überführt worden sind. Die Universitäten haben vom nun bestehenden Kündigungsrecht bislang aber zu Recht kaum Gebrauch gemacht. Angesichts der Herausforderungen der Zukunft und der allfälligen Notwendigkeit von Schwerpunktverschiebungen, die sich unter anderem wegen einer veränderten studentischen Nachfrage nach Studiengängen ergeben kann, muss die Universität rechtliche Handlungsmöglichkeiten zur Sicherung der Professuren planen. Damit Kündigungen auch in solchen Fällen möglichst vermieden werden können, sind im Bedarfsfall kaskadenartig weniger einschneidende Massnahmen einzuleiten, die es ermöglichen, allfällige Finanzierungslücken vorübergehend oder dauernd aufzufangen und Strukturen anzupassen.

Die Mitwirkung und Mitbestimmung der Studierenden und der weiteren Gruppierungen der Universitätsangehörigen hat sich seit den 68er-Jahren gut eingelebt. Sie stärkt das Selbstverständnis und den Selbstwert der Mitglieder dieser Gruppierungen innerhalb der universitären Gemeinschaft. Die Wissenschaftsfreiheit der Professorinnen und Professoren kann durch geeignete Vorkehren soweit nötig abgesichert werden. In Frage kommen organisatorische oder verfahrensrechtliche Massnahmen.